

Hinweise zum Verfahren in Kindschaftssachen im Bezirk des Amtsgerichts - Familiengericht - Bamberg

Im Bezirk des Familiengerichts Bamberg werden neu eingehende Verfahren über das Sorgerecht, das Umgangsrecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ein gemeinsames Kind nach folgenden Grundsätzen bearbeitet:

1. Wir bitten den/die Antragsteller/in, sich in der Antragschrift auf das Notwendige zu beschränken. Hierzu gehört eine kurze, konzentrierte Sachverhaltsschilderung und der eigentliche Antrag. Nicht notwendig ist es, den anderen Elternteil (Antragsgegner/in) herabzuwürdigen und mit persönlichen Vorwürfen zu belegen. Gleiches gilt für die Erwidernng des Antragsgegners. Kein Elternteil erfährt durch eine solche Zurückhaltung Nachteile im Verfahren.
2. Der Antrag eines Elternteils auf Übertragung der elterlichen Sorge, Regelung des Umgangsrechts, Aufenthalt des Kindes etc. wird dem anderen Elternteil (ggf. bereits mit einer Terminladung) vom Familiengericht mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugestellt.
3. Das Gericht bestellt in der Regel für die betroffenen Kinder einen Verfahrensbeistand, welcher im Verfahren die Interessen des Kindes eigenständig vertritt. Dieser nimmt in der Regel unmittelbar mit den Eltern Kontakt auf und sucht auch die betroffenen Kinder auf. Außerdem wird zum mündlichen Erörterungstermin ein schriftlicher Bericht erstellt.
4. Das Jugendamt wird in das Verfahren eingebunden. Es erhält den Antrag und nimmt in der Regel mit beiden Elternteilen umgehend Kontakt auf. Ebenso sollten die Eltern selbst eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt anstreben. Dazu ist es zweckmäßig, die Telefon-, Telefax- bzw. Handynummern oder E-Mail-Adressen von allen Beteiligten möglichst frühzeitig dem/der Sachbearbeiter/in des Jugendamtes – bzw. bereits in der Antragschrift - mitzuteilen.

Der/die zuständige Mitarbeiter/in führt in der Regel vor dem ersten Gerichtstermin Gespräche mit beiden Elternteilen und nimmt in aller Regel persönlich am Gerichtstermin teil. In den Vorgesprächen mit dem Jugendamt wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht.

5. In einem frühzeitigen ersten Gerichtstermin erhalten beide Elternteile ausreichend Gelegenheit alle Punkte vorzubringen, die sie für wesentlich halten. Beide Elternteile haben die Pflicht zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.

In Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen findet dieser in der Regel binnen eines Monats statt.

Eine Verlegung des Gerichtstermins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist glaubhaft zu machen. Eine notwendige Verlegung ist nur in Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich in Absprache mit den anderen Beteiligten und dem Jugendamt beantragt werden.

6. Das Gericht versucht im ersten Gerichtstermin, mit den Eltern eine einvernehmliche Regelung zu erarbeiten. Die Rechtsanwälte, das Jugendamt und der Verfahrensbeistand sind ebenfalls eingebunden.

Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet das Gericht über den weiteren Verfahrensablauf. Es kann beispielsweise ein Sachverständigengutachten einholen oder eine einstweilige Anordnung erlassen.

7. Vor einer gerichtlichen Entscheidung werden in der Regel die betroffenen Kinder in Abwesenheit der Kindseltern und des Jugendamtes angehört. Der Verfahrensbeistand ist bei der Kindesanhörung anwesend.
Der erste Erörterungstermin findet jedoch in der Regel vor der Anhörung der betroffenen Kinder statt, wobei die Interessen des Kindes durch den Verfahrensbeistand, der grundsätzlich sowohl mit den Kindern als auch mit den Eltern bereits vor diesem Termin persönlich Kontakt aufgenommen hatte, Berücksichtigung finden.
8. Sollte ein Sachverständigengutachten angefordert werden, arbeitet der/die Sachverständige ggf. lösungsorientiert, d.h. er/sie versucht, gemeinsam mit den Eltern eine Lösung zu finden und begleitet die Eltern aktiv. Die Eltern sind angehalten sich ihrerseits, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken. Anders als ein Berater, hat der/die Sachverständige gegenüber Gericht und Jugendamt keine Schweigepflicht.

Wir verfolgen das Ziel, die Eigenverantwortung der Eltern zu stärken und sie im Interesse des Kindes zu einer einvernehmlichen Lösung ihrer Konflikte zu führen.

Diese Verfahrensweise soll auch dazu beitragen, dem Kind nach Möglichkeit den Kontakt zu beiden Elternteilen zu erhalten, wie es das Gesetz als Regelfall vorsieht (§ 1626 Abs. 3 Satz1 BGB).

In Zusammenarbeit aller beteiligten Berufsgruppen und Institutionen (Gericht, Rechtsanwaltschaft, Jugendämter, Sachverständige und Beratungsstellen) soll den Eltern geholfen werden, eine von allen Beteiligten akzeptierte, nachhaltige Problemlösung zu finden. Nach unseren bisherigen Erfahrungen gelingt das in der Mehrzahl der Fälle. Durch eine Vernetzung und organisierte Zusammenarbeit der beteiligten Stellen haben wir die Voraussetzungen geschaffen, im Interesse der betroffenen Kinder das beschriebene Verfahren wirkungsvoll umzusetzen.

Ihr Familiengericht Bamberg